

BStGer RR.2015.157 vom 20. Juli 2015

Bundesstrafgericht, 2015-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2015.157

FR: TPF RR.2015.157 du 20 juillet 2015

IT: TPF RR.2015.157 del 20 luglio 2015

Regeste

Auslieferung an die Ukraine. Auslieferung unter annahmebedürftigen Auflagen (Art. 55 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 80p IRSG).

Erwägungen

E. 7

Mai 2015 vollumfänglich nachgekommen sind und eine wortwörtliche Abschrift der Garantien abgegeben haben (act. 5.8), was vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird;

- formelle Mängel nicht vorliegen und derartige vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht werden;

- die abgegebene Garantieerklärung damit den verlangten Auflagen genügt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 63 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG), wobei für die Berechnung der Gerichtsgebühr das BStKR (i.V.m. Art. 63 Abs. 5 VwVG) zur Anwendung gelangt; die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 3'000.-- festzusetzen ist, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.